

**Erteilung einer Ausnahmegenehmigung  
nach § 46 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung  
(Parkerleichterung für besondere Gruppen Schwerbehinderter in Hessen)**

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung und eines Parkausweises für besondere Gruppen von Schwerbehinderten muss die Zugehörigkeit zu einem der nachfolgenden Personenkreise gegeben sein:

- 1 a) Schwerbehinderte Personen, denen durch die Versorgungsverwaltung ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken  
**und** die Merkzeichen „G“ (erheblich gehbehindert)  
**und** „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung)
- 1 b) ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken  
**und** gleichzeitig ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane  
**und** die Merkzeichen „G“ (erheblich gehbehindert)  
**und** „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung)
- 2 ) Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und Harnableitung) und einem hierfür festgestellten Grad der Behinderung von wenigstens 70.
- 3 ) Morbus-Crohn-Kranke und Colitis-Ulcerosa-Kranke mit einem hierfür festgestellten Grad der Behinderung von wenigstens 60.